

## **SATZUNG**

### **der Ortsgemeinde Armsheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**

**vom** 27. November 1995

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Armsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie des § 45 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 35) am 18.10.1995 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### Zweck der Satzung

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung (Ortskerne der beiden Ortsteile) ist gekennzeichnet durch eine überwiegende Wohn- und landwirtschaftliche Haupt- bzw. Nebenerwerbsnutzung, sowie das Vorhandensein von Einzelhandelsgeschäften. In diesen Bereichen ist die Haus-Hofbauweise vorherrschend. Das historische Straßengefüge ist weitgehend unverändert geblieben mit tlw. gering dimensionierten Verkehrsflächen. Deshalb ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum nur eingeschränkt möglich oder führt zu einer erheblichen Behinderung des Verkehrs und zu einer Beeinträchtigung der Fußgänger.
2. Zur Behebung dieses städtebaulichen Mißstandes und im Hinblick auf die Bedürfnisse des Verkehrs wird vom Grundstückseigentümer die Herstellung der gem. § 45 Abs. 1 - 3 LBauO notwendigen Stellplätze oder Garagen verlangt.
3. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde Armsheim zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Ortsgemeinde Armsheim einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde Armsheim wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen verwenden.
4. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers oder Antragstellers auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht. Bei Neubaumaßnahmen in dem alten Ortskern kann zur Herstellung der notwendigen erforderlichen Parkplätze auch eine Reduzierung der geplanten Baumaßnahme seitens der Ortsgemeinde verlangt werden.

**§ 3**  
Wirkung der Ablösung

Im Fall der Ablösung erwirbt der Grundstückseigentümer durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

**§ 3**  
Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt innerhalb des wir folgt begrenzten Gebietes:

OT Armsheim  
Ortskern (s. Plan)

Armsheim/OT Schimsheim  
Im gesamten Ortskern, in dem überwiegend geschlossene Bauweise herrscht (s. Plan)

2. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den beiliegenden Karten durch Umrandung gekennzeichnet.  
Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4**  
Festsetzung und Fälligkeit des Ablösebetrages

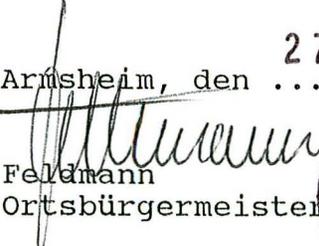
1. Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 1 Abs. 3 erhebt die Ortsgemeinde Armsheim einen Geldbetrag in Höhe von 10.000,-- DM je Stellplatz oder Garage, zweckgebunden für eine öffentliche Parkeinrichtung, zu Gunsten der durch die Geltungsbereiche dieser Stellplatzsatzung festgelegten Ortsbereiche.
2. Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. einen Monat nach Zustellung des Anforderungsbescheides fällig.
3. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Ablösesumme, wenn zu einem späteren Zeitpunkt (nach erfolgter Realisierung) ein Rückbau der Nutzung erfolgt.

**§ 4**  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachung im Name der Ortsgemeinde  
der Verbandsgemeinde Wörststadt

Nr. 1 vom 04.01.96  
Wörststadt, den 19.01.96  
Im Auftrag A. Oel

Armsheim, den 27. Nov. 1995  
  
Feldmann  
Ortsbürgermeister



**ABGESCHLIESSEN**  
**4. Jan. 1996**  
  
Der Bürgermeister  
der Ortsgemeinde Armsheim





ANGEKÖPFT  
**Armsheim**  
 Armsheim 04. Jan. 1996  
*[Signature]*  
 Bürgermeister  
 1996

# Armshelm - Schirmsheim



Armshelm, 04. Jan. 1996

*[Handwritten Signature]*

Ortsbürgermeister